

2. Beladestelle/Grenzübergangsstelle:

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

3. Entladestelle/Grenzübergangsstelle:

(Gemeinde, Straße, Hausnummer, ggf. sonstige Lagebeschreibung)

4. Die der Beladestelle (Punkt 2.) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle:

_____ der Bundesautobahn A _____

5. Die der Entladestelle (Punkt 3.) nächstgelegene Autobahn-Anschlussstelle:

_____ der Bundesautobahn A _____

6. Vorschlag des Fahrweges zwischen der Beladestelle/Grenzübergangsstelle und der nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle/der Entladestelle/Grenzübergangsstelle:

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie z.B. Straßenklasse und -nummer)

7. Vorschlag des Fahrweges zwischen der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle/Grenzübergangsstelle und der Entladestelle:

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie z.B. Straßenklasse und -nummer)

8. Vorschlag des Fahrweges zwischen Autobahnabschnitten:

(Beschreibung des Fahrweges durch Angabe der Straßennamen oder -bezeichnungen, wie z.B. Straßenklasse und -nummer)

9. Zeitraum, in dem die Fahrwegbestimmung gültig sein soll (höchstens jedoch 3 Jahre):

von _____ bis _____

- Es wird vorgelegt: Bescheinigung des Eisenbahn-Bundesamtes nach § 35 Abs. 5 GGVSEB.

Unterschrift

Liegen Be- und Entladestellen nicht im Bezirk ein- und derselben Straßenverkehrsbehörde, so ist jeweils ein Antrag an die für den Belade-Ort zuständige Straßenverkehrsbehörde und an die für den Entlade-Ort zuständige Straßenverkehrsbehörde zu senden.

Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle der Einfahrt liegt.

Soll der Fahrweg zwischen zwei Autobahnabschnitten bestimmt werden, ist eine Antragsausfertigung an die Straßenverkehrsbehörde zu senden, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt.

Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar (§ 35 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GGVSEB: „*unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen*“), muss der Antrag ausschließlich an die Straßenverkehrsbehörde gerichtet werden, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.